

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2019/9/25 Ra 2019/07/0020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.2019

Index

L66205 Landw Bringungsrecht Güter- und Seilwege Salzburg

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

80/06 Bodenreform

Norm

AVG §68 Abs1

GSGG §11 Abs1

GSGG §12

GSLG Slbg §13 Abs1

GSLG Slbg §13 Abs3

GSLG Slbg §14 Abs1 Z5

GSLG Slbg §14 Abs2

GSLG Slbg §15 Abs1

GSLG Slbg §17 Abs1

VwGVG 2014 §17

VwRallg

Rechtssatz

Eine von einem nicht überstimmten Mitglied gegen einen Beschluss der Vollversammlung der Bringungsgemeinschaft erhobene Minderheitenbeschwerde ist zurückzuweisen, wenn die Satzung der Bringungsgemeinschaft das Recht zur Ergreifung einer Minderheitenbeschwerde nur den überstimmten Mitgliedern einräumt (vgl. VwGH 14.12.1995, 95/07/0206). Wurde in Anwesenheit eines Mitgliedes der Bringungsgemeinschaft oder noch in Anwesenheit seines Rechtsvorgängers im Eigentum an einem Grundstück, mit dem die Mitgliedschaft an der Bringungsgemeinschaft verbunden ist, ein einstimmiger Vollversammlungsbeschluss gefasst und damit das Mitglied (bzw. sein Rechtsvorgänger) nicht überstimmt, so bindet dieses Verhalten auch den Rechtsnachfolger. Diesem kommt diesfalls weder ein subjektives Recht darauf zu, den Vollversammlungsbeschluss durch Minderheitenbeschwerde auf seine Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen, noch - wenn der Bescheid der Agrarbehörde (hier: die Neufestlegung von Anteilsrechten) inhaltlich mit dem Vollversammlungsbeschluss übereinstimmt - eine Beschwerde dagegen mit dem Argument zu erheben, die durch den agrarbehördlichen Bescheid erfolgte Neufestsetzung der Anteilsrechte sei rechtswidrig.

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019070020.L02

Im RIS seit

06.02.2020

Zuletzt aktualisiert am

06.02.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>